

**Ergänzende Information zur Verwaltungsvereinbarung
Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“:
Kostenneutrale Verlängerung des Förderzeitraums**

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 wurde auf ausdrücklichen Wunsch einiger Länder und mit grundsätzlichem Einverständnis aller Länder vereinbart, dass die für das Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) vorgesehenen Mittel in Höhe von vier Milliarden Euro bis zum Ende der Legislaturperiode – 2009 – abrufbar bleiben sollen.

In der Bund-Länder-Vereinbarung IZBB vom 12. Mai 2003 ist in Art. 4 Abs. 2 festgehalten, dass die Investitionen im Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2008 durchzuführen sind. Daraus ergab sich die Notwendigkeit einer kostenneutralen Verlängerung des IZBB-Förderzeitraums.

Die zuständigen Amtschefs der Länder haben ihre Zustimmung zu folgenden vier Punkten erteilt:

1.) Der Bund, vertreten durch das BMBF, erklärt seine Bereitschaft, die vereinbarten Investitionsmittel bis zum Ende des Jahres 2009 verfügbar zu halten:

Art. 4 Abs. 2 der o. g. Bund-Länder-Vereinbarung lautet bisher:

Die Investitionen sind in dem Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember **2008** durchzuführen.

Nunmehr soll gelten:

Die Investitionen sind in dem Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember **2009** durchzuführen.

2.) Die Verlängerung des Förderzeitraums um ein Jahr lässt die in Artikel 2 der o. g. Verwaltungsvereinbarung festgelegte Höhe und Aufteilung der Programmkosten ebenso unangetastet wie die in Artikel 3 Abs. 1 und Abs. 2 geregelte Verteilung der Finanzhilfen auf die Länder.

3.) Aus der Änderung von Artikel 4 Abs. 2 der o. g. Verwaltungsvereinbarung ergeben sich folgende Anpassungen bei Art.3 Abs. 3 (Termine der Vorhabenplanung) und Art. 5 Abs. 2 (Termin des Abschlussberichts):

In Art.3 Abs. 3 der o. g. Verwaltungsvereinbarung heißt es bisher:

Für die Jahre 2004 bis **2007** teilen die Länder ihre Vorhabenplanung und die dafür erforderlichen Mittel nach Artikel 1 Abs. 1 vorläufig jeweils bis zum 31. März und endgültig bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres mit.

Nunmehr soll gelten:

Für die Jahre 2004 bis **2008** teilen die Länder ihre Vorhabenplanung und die dafür erforderlichen Mittel nach Artikel 1 Abs. 1 vorläufig jeweils bis zum 31. März und endgültig bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres mit.

In Art. 5 Abs. 2 der o. g. Verwaltungsvereinbarung heißt es bisher:

Die Länder unterrichten nach Prüfung der verausgabten Finanzhilfen das Bundesministerium für Bildung und Forschung zum 30. Juni **2009** in Form eines zusammenfassenden Berichts (Abschlussbericht).

Nunmehr soll gelten:

Die Länder unterrichten nach Prüfung der verausgabten Finanzhilfen das Bundesministerium für Bildung und Forschung zum 30. Juni **2010** in Form eines zusammenfassenden Berichts (Abschlussbericht).

4.) Alle weiteren Artikel der o. g. Verwaltungsvereinbarung behalten unverändert ihre Gültigkeit.

Die vier vorgeschlagenen Änderungen in der Bund-Länder-Vereinbarung IZBB traten wie vereinbart unmittelbar nach Vorlage der Zustimmung aller Länder mit Wirkung zum 24. November 2006 in Kraft.

Bundesministerium für Bildung und Forschung, Ref. 324